

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Kauf von Standardsoftware durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (Stand 07/2012)

1. Geltungsbereich der Vertragsbedingungen

- 1.1 Für den Kauf von Standardsoftware durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BMW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen werden BMW, verbundene Unternehmen von BMW (§ 15 AktG) und Unternehmen, an denen BMW direkt oder indirekt mit mindestens 25 % beteiligt ist, zusammen als „BMW Group“ bezeichnet.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Kaufvertrag über eine bestimmte Standardsoftware (im Folgenden auch „Software“) kommt grundsätzlich durch ein finales Angebot des Vertragspartners und die darauf bezugnehmende schriftliche Bestellung von BMW zustande.
- 2.2 Bestätigt der Vertragspartner eine Bestellung von BMW abweichend davon oder abweichend von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn BMW ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Nutzungsrechte an der Software

- 3.1 Der Vertragspartner räumt BMW mit Lieferung der Software ein unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein.
- 3.2 Das vom Vertragspartner eingeräumte Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die folgenden Rechte:
 - a) Speichern und Installieren der Software auf IT-Systemen,
 - b) Vervielfältigung der Software und der zugehörigen Dokumentation für die vertragsgemäße Nutzung,
 - c) Laden, Ausführen sowie Verarbeiten eigener Datenbestände mit der Software,
 - d) Einsatz der Software auf jeglicher Hardwareumgebung (insbes. Hardwaretausch und Austauschrechner),
 - e) Nutzung der Software auf Produktiv-, Integrations- und Testsystemen,
 - f) Nutzung der Software auf Backup- und Notfallsystemen (Hot-/Cold stand by),
 - g) Nutzung aller Sprachversionen der Software,
 - h) Nutzung älterer Versionen der Software bei gleicher Edition im vertragsgegenständlichen Nutzungsumfang („Downgraderecht“) ohne Verpflichtung zur Mitteilung dieser Nutzung gegenüber dem Vertragspartner oder dem Hersteller,
 - i) Nutzung der Software für eine Auftragsdatenverarbeitung zugunsten Dritter,
 - j) Überlassung der Software an alle und Nutzung in allen Unternehmen der BMW Group, soweit BMW selbst zur Nutzung berechtigt ist,
 - k) Überlassung der Software an und Nutzung durch Dritte für Zwecke der BMW Group im Sinne einer verlängerten Werkbank, und
 - l) Nutzung der Software durch Dritte an jedem beliebigen Ort und auf Systemen, die nicht der BMW Group gehören, für Zwecke der BMW Group.
- 3.3 Im Hinblick auf § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG hat BMW das Recht, die Software samt Dokumentation uneingeschränkt zu veräußern. Dieses Recht bezieht sich auch auf online übertragene Software, alte Programmversionen und OEM-Versionen und schließt das Recht zur Weitervermietung ein.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten gilt jeweils der 1. Arbeitstag als verbindlich vereinbart. Bei schuldhaftem Überschreiten eines solchen Termins treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.
 - 4.2 Der Vertragspartner liefert BMW die Software auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit der vollständigen Dokumentation (insbes. Administrator- und Anwenderhandbuch).
 - 4.3 Auf Wunsch von BMW liefert der Vertragspartner die Software BMW zusätzlich im Wege des Downloads und stellt BMW die Software auf seiner Homepage zum Download bereit. Für den Log-in in den geschützten Bereich seines Internetauftrittes teilt der Vertragspartner BMW den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort (Zugangsdaten) mit.
 - 4.4 Auf Wunsch von BMW wird der Vertragspartner
 - a) die Software gegen Entgelt installieren, wobei dem Vertragspartner unentgeltlich benötigte Maschinenzeit und Bedienpersonal zur Verfügung gestellt werden, und
 - b) vor Ort gegen Entgelt Einführungs- und Schulungsveranstaltungen anbieten, so dass die BMW Group in die Lage versetzt wird, die Software umfassend und fachkundig zu nutzen.
 - 4.5 Der Vertragspartner räumt der BMW Group für den erstmaligen Einsatz der Software eine kostenfreie Testperiode von 3 Monaten ab Installationsdatum ein. Innerhalb dieser Frist kann BMW die Bestellung jederzeit schriftlich kündigen, ohne dass der Vertragspartner Ersatzansprüche daraus herleiten kann. Die vorstehende Verpflichtung zur Einräumung einer Testperiode entfällt, wenn der Vertragspartner der BMW Group das Produkt bereits vor der Bestellung für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten unentgeltlich zum Test zur Verfügung gestellt hat.
 - 4.6 Mängel der Software wird BMW dem Vertragspartner mitteilen, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insofern verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
 - 4.7 Der Gefahrübergang erfolgt mit Leistungsbestätigung in den kaufmännischen Systemen der BMW Group.
 - 4.8 Teillieferungen sind - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart - nicht gestattet.
 - 4.9 Hat BMW infolge Verlusts, versehentlicher Löschung oder ähnlicher Ereignisse keine ablauffähige Version der Software mehr zur Verfügung, ist der Vertragspartner verpflichtet, BMW unentgeltlich eine Kopie der Software zu liefern.
- ### 5. Lieferumfang
- 5.1 Zum Umfang der vertragsgegenständlichen Software wird auf den Inhalt des Kaufvertrages und die Rechnung Bezug genommen.
 - 5.2 Der Vertragspartner sichert zu, dass in der Software keine Funktionalität enthalten ist, die die Möglichkeit bietet, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten, es sei denn, der Vertragspartner hat dies BMW vorher mitgeteilt, und BMW hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Vertragspartner sichert insbesondere zu, dass mit Hilfe der Software keinem unberechtigten Dritten Zugang zu Systemen und Zugriff auf Daten der BMW Group ohne Zustimmung von BMW oder unter Umgehung vorhandener Sicherheitseinrichtungen ermöglicht wird.



- 5.3 Spätestens mit Stellung der Rechnung hat der Vertragspartner die überlassenen Kopien der Software mit Versionsnummern und Stock Keeping Unit („SKU“) zu bezeichnen und erstmals die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen definierten Reporting-Pflichten zu erfüllen.

6. Laufende Reporting-Pflichten des Vertragspartners

- 6.1 Der Vertragspartner liefert BMW jährlich kostenfrei einen Produktkatalog, in dem alle im Software Asset Management („SAM“) von BMW zu unterscheidenden Softwareprodukte aufgelistet und insbesondere alle Versionen und Varianten (z.B. Editionen) der Software aufgeführt sind, die aus Sicht des Vertragspartners zu unterscheiden sind.
- 6.2 Der Vertragspartner liefert BMW halbjährlich kostenfrei die Bestands- und Mengendaten der gelieferten Software auf Basis des Produktkataloges („Reporting Daten“):
- a) aufgliedert nach den jeweiligen Unternehmen der BMW Group im In- und Ausland, und
 - b) bei Verträgen, die Hard- und Software umfassen, aufgliedert nach Hard- und Software.

Die Übermittlung der Reporting Daten hat nach den Formatvorgaben von BMW in maschinenlesbarer Form zu erfolgen, die den Zwecken des in der BMW Group im Einsatz befindlichen SAM genügt.

- 6.3 Die Annahme oder Entgegennahme der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Reporting Daten ist keine Anerkennung der Reporting Daten im Hinblick auf Richtigkeit oder Vollständigkeit durch BMW.
- 6.4 Der Vertragspartner hat dauerhaft sicherzustellen, dass die BMW Group automatisch die Nutzung der Software ermitteln kann. Dazu liefert der Vertragspartner BMW kostenfrei Signaturen, an Hand derer mit marktüblichen Tools und Verfahren die Bestandteile des Produktkataloges identifiziert werden können. Außerdem hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass
- a) die im Produktkatalog aufgelisteten Versionen und Varianten (z.B. Editionen) der Software automatisch erkennbar sind,
 - b) keine vom Vertragspartner vorgegebenen Tools genutzt werden müssen, sondern die marktüblichen Software Asset Management Tools ausreichen, und
 - c) sofern zur Ermittlung der Nutzung zusätzliche Informationen erforderlich sind, sich diese auf etablierte Informationen z.B. Anzahl CPUs oder Anzahl CPU Kerne, beschränken.

7. Pflicht des Vertragspartners zur Software-Wartung

- 7.1 Auf Wunsch von BMW ist der Vertragspartner verpflichtet, ab Lieferung der Software die Software für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu warten. In diesem Fall schließen BMW und der Vertragspartner einen gesonderten Wartungsvertrag.
- 7.2 In den ersten 12 Monaten nach Abschluss eines solchen Wartungsvertrages erbringt der Vertragspartner die Software-Wartung kostenlos; danach zahlt BMW für die Wartungsleistung eine marktübliche prozentuale Vergütung auf Basis des Kaufpreises (vgl. Nr. 11).
- 7.3 Die Software-Wartung umfasst insbesondere alle Updates und alle neuen Releases der Software

8. Ausscheiden eines Unternehmens aus der BMW Group

- 8.1 Scheiden ein Unternehmen oder ein Unternehmensteil aus der BMW Group aus, kann BMW das Recht zur Nutzung der Software an dieses Unternehmen oder diesen Unternehmensteil bzw. an den Funktions- oder Rechtsnachfolger des Unternehmens oder des

Unternehmensteils übertragen, sofern und soweit diese Nutzungsrechte auch bislang bereits in diesem Unternehmen oder Unternehmensteil ausgeübt wurden.

- 8.2 Der Vertragspartner ist auf Wunsch von BMW verpflichtet, die vor dem Ausscheiden erbrachte Software-Wartung weiterhin für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Ausscheiden aus der BMW Group für dieses Unternehmen bzw. diesen Unternehmensteil zu erbringen; das Recht zur ordentlichen Kündigung seitens des Vertragspartners ist insoweit ausgeschlossen. Die Kosten für die Software-Wartung bei BMW reduzieren sich entsprechend um den Umfang der Nutzungsrechte, die auf das ausgeschiedene Unternehmen oder den ausgeschiedenen Unternehmensteil übertragen wurden.

9. Abtretung von Ansprüchen, Beauftragung von Subunternehmern

- 9.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen BMW bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BMW.
- 9.2 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von BMW oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten ist oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde. BMW ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem anderen Unternehmen der BMW Group zustehen. BMW ist weiterhin berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen solche Forderungen aufzurechnen, die der Vertragspartner gegen ein anderes Unternehmen der BMW Group hat
- 9.3 Der Vertragspartner darf seine Verpflichtungen gegenüber BMW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW an Dritte unterbeauftragen.

10. M&A Aktivitäten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass BMW durch Verschmelzungen, Unternehmenszukaufe oder andere gesellschaftsrechtliche Veränderungen auf Seiten des Vertragspartners keine rechtlichen oder finanziellen Nachteile entstehen und die vereinbarten Konditionen unverändert weiter gelten. Das Recht für BMW, Wartungsverträge aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt davon unberührt.

11. Kaufpreis

Durch Zahlung des vereinbarten Kaufpreises sind sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen definierten Nutzungsrechte und Verpflichtungen des Vertragspartners abgegolten.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die Gewährleistungspflichten des Vertragspartners richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Eine Mängelrüge durch BMW unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Lieferung. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Lieferung wieder neu zu laufen.

13. Schutz- und Nutzungsrechte; Open Source Software

- 13.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter (insbesondere auch von Open Source Software) ist, die die Nutzung der Software ausschließen oder beeinträchtigen könnten.
- 13.2 Für den Fall, dass die Software Open Source Software

enthält, wird der Vertragspartner

- a) die in der Software enthaltene Open Source gegenüber BMW schriftlich auflisten,
- b) nach Aufforderung von BMW die enthaltene Open Source Software entfernen, falls die vorgesehene Nutzung der Software anderenfalls ausgeschlossen oder beeinträchtigt wäre, und
- c) die BMW Group in die Lage versetzen, alle Verpflichtungen aus dem Einsatz und der Verbreitung der enthaltenen Open Source Software zu erfüllen, und insbesondere die Texte der Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software übergeben, und den Quelltext der enthaltenen Open Source Software zur Verfügung stellen, sofern dieser Quelltext publiziert werden muss.

13.3 Außerdem sichert der Vertragspartner zu, dass

- a) proprietäre Software der BMW Group durch die enthaltene Open Source Software nicht beeinträchtigt wird,
- b) die Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software nicht vorgeben oder verlangen, dass die BMW Group zur Herausgabe von Authentisierungsinformationen, kryptographischen Schlüsseln und/oder Informationen in Bezug auf die Programmierung der Fahrzeugsteuergeräte verpflichtet ist.

13.4 Der Vertragspartner stellt die BMW Group von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten frei und verteidigt diese gegen Ansprüche Dritter, einschließlich beteiligter Urheber, die wegen der Nutzung der Software geltend gemacht werden. Der Vertragspartner wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von BMW, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten. Die Kosten der Verteidigung trägt der Vertragspartner auch dann, wenn es lediglich um die Verteidigung gegen einen behaupteten Anspruch, Schaden oder Verlust geht.

14. Geheimhaltung, Werbung

14.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung von der BMW Group erlangten kaufmännischen und technischen Informationen geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Vertragspartners allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Vertragspartner bereits vorhanden waren.

14.2 Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Vertragspartners ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Der Vertragspartner wird auch darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die von der BMW Group erlangten Informationen nehmen.

14.3 Der Vertragspartner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zur BMW Group werben. Die Marketing Richtlinie „Anhaltspunkte Partner-/Zuliefererkommunikation BMW Group“ in jeweils aktueller Version gilt und ist vom Vertragspartner zu beachten.

14.4 Vorstehende Verpflichtungen aus dieser Ziffer gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

15. Umwelt

15.1 Während der Durchführung eines Vertrages hat der Vertragspartner die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu

nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

15.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

16. Soziale Verantwortung

16.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. Es muss das Ziel von BMW und dem Vertragspartner sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

16.2 Es muss Ziel des Vertragspartners sein, dass sich sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in dieser Ziffer 16 aufgeführten Regelungen verpflichten.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

17.2 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

17.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist München, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.

17.4 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht



berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.